

Fraktionen

CDU Kappeln

LWG Kappeln

SSW Kappeln

An den

Herrn Bürgervorsteher

den

Herrn Bürgermeister

der Stadt Kappeln

Rathaus

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten Sie, den nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der Sitzung der Stadtvertretung am 25. März d. J. zu setzen:

Betr.: Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Kappeln

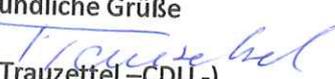
Begründung:

Auf die **Anlage** zu diesem Antrag wird verwiesen. Sie legt die Details der von uns gewünschten Änderungen in der Entscheidungsübertragung von Aufgaben an die Fachausschüsse dar.

Wir sind der Meinung, dass die vom Antrag erfassten Sachverhalte wichtige Angelegenheiten im Sinne von § 27, Abs. 1 der Gemeindeordnung sind und somit in die alleinige Entscheidungskompetenz der Stadtvertretung fallen sollten. Gleiches gilt für Entscheidungen, die Ziele und Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde festlegen. Die aktuelle Zuständigkeitsordnung wird in den von uns dargestellten Sachverhalten diesem Anspruch nicht gerecht. Nach § 45, Abs. 1 GO sollen die Ausschüsse die Beschlüsse der Gemeindevertretung vorbereiten. Wir sind sehr wohl der Meinung, dass die Stadtvertretung von der Möglichkeit, den Fachausschüssen Entscheidungskompetenzen zuzuweisen, vernünftigen Gebrauch machen sollte. Dabei sollte jedoch nicht aus dem Blick verloren werden, dass die Stadtvertretung oberstes Beschlussorgan in allen wichtigen Angelegenheiten und solchen, die Ziele und Grundsätze der Entwicklung der Gemeinde festlegen, ist. Ein ausgeschöpfter Beratungsgang bis zur Entscheidung der Stadtvertretung eröffnet auch ein hohes Maß an Transparenz der Entscheidungsfindung. Darüber hinaus wird die Verantwortung in bedeutungsvollen Entscheidungen, oft mit erheblichen Rechtswirkungen verbunden, auf „breite Schultern“ verteilt.

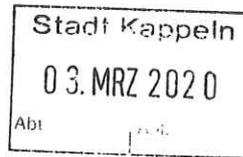
Wir verweisen nochmals auf die Anlage und würden uns freuen, wenn unserem Antrag zugestimmt wird.

Freundliche Grüße


(H. Trauzettel -CDU -)


(K. Westhölter -LWG-)


(C. Andresen -SSW -)



28. 2. 2020

Anlage

zum Antrag auf Änderung der Zuständigkeitsordnung (ZstO) der Stadt Kappeln

Allgemeine Zuständigkeitsregeln nach der Gemeindeordnung (GO):

Nach § 27 Abs. 1 GO legt die Gemeindevertretung die Ziele und Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest. Sie trifft alle für die Gemeinde wichtigen Entscheidungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten und überwacht ihre Durchführung, soweit dieses Gesetz keine anderen Zuständigkeiten vorsieht. Sie kann Entscheidungen, auch für bestimmte Aufgabenbereiche, allgemein durch die Hauptsatzung oder im Einzelfall durch Beschluss auf den Hauptausschuss, an einen anderen Ausschuss oder den/die Bürgermeister/in übertragen, sowie § 28 GO nicht entgegensteht. § 28 GO benennt Aufgaben, die der Gemeindevertretung vorbehalten sind.

Für die Stadt Kappeln gilt: § 9 der Hauptsatzung regelt **ausschließlich die Übertragung von Entscheidungszuständigkeiten** auf die Ausschüsse und den Bürgermeister und verweist auf die Zuständigkeitsordnung, die gem. § 27 Abs. 1 GO Bestandteil der Hauptsatzung geworden ist. Es gelten die Hauptsatzung i. d. F. vom 6. 12. 18 und die Zuständigkeitsordnung i. d. F. vom 30. 4. 18.

Kritikpunkte und Empfehlungen:

Hauptsatzung und Zuständigkeitsordnung (ZstO) wurden nach der Kommunalwahl 2018 in wesentlichen Teilen geändert. Die Zahl der ständigen Ausschüsse wurde auf vier reduziert, so dass zwangsläufig die Zuständigkeiten neu gefasst werden mussten. Insbesondere die Zuständigkeiten des Bauausschusses wurden durch die Übernahme der Aufgaben des Verkehrsbereiches, aber darüber hinaus erheblich erweitert. Auch übertragene Entscheidungszuständigkeiten an den Sozialausschuss bedürfen einer Klarstellung

Beschlussvorschlag zu § 4 ZstO – Entscheidungen des Bauausschusses

- Die in den Ziffern 1, 3 – 5, 6, 13 und 14 genannten Aufgaben erfassen in ihrer Komplexität und Bedeutung **Angelegenheiten, die der Entscheidung der Stadtvertretung vorbehalten sein sollten.**
-
- **Ziffer 1:** Die aktuelle ZstO beschreibt im Wesentlichen allgemein Arbeitsinhalte im Bauleitplanverfahren. Lediglich die Auslegung der Entwürfe zu Bauleitplanverfahren wird dem Bauausschuss zur Entscheidung übertragen. Ein Hinweis auf „vorbereitende“ Tätigkeiten ist überflüssig.
- **Empfehlung: Streichung des ersten Satzes.**
- **Ziffer 3:** Städtebauliche Verträge und Erschließungsverträge (z. B. ORO und AMA) erfassen Entwicklungsumfänge für die Stadt, die langfristig von großer Bedeutung und Wirkung sind. Dass sollte als „klassischer“ Fall der Bewertung einer

„wichtigen“ Entscheidung im Sinne des § 27 GO betrachtet werden. Die jetzige ZstO überträgt die alleinige Entscheidungszuständigkeit auf den Bauausschuss, wenn der Gegenstandswert 10.000 € übersteigt. Die Kommunalaufsicht hatte bereits Bedenken an der Rechtmäßigkeit einer ähnlichen Bestimmung in der früheren Fassung.

- **Empfehlung: Ersatzlose Streichung, damit Entscheidungszuständigkeit bei der Stadtvertretung.** Die empfehlende Vorbereitung obliegt den Ausschüssen.

Ziffer 4: Städteplanerische und –bauliche **Entwicklungskonzepte** erfassen keine begrenzten Einzelfälle, sondern sollen Lage- und Standortqualität der Gesamtstadt in der Region fortschreiben (Globalziele). Der textliche Vermerk „insbesondere“ in der ZstO schränkt nicht ein, sondern hebt hervor! § 27 GO sagt unmissverständlich, dass die Gemeindevertretung die Ziele und Grundsätze bestimmt. Mit der Festlegung von Zielen sollen in der Zukunft liegende Maßnahmen und Zustände beschrieben werden, die politisch gewollt sind. Auch die finanzpolitischen Auswirkungen müssen bei der Zielbeschreibung berücksichtigt und beschrieben werden. Die aktuelle ZstO nennt als Entscheidungsinhalte keine Ziele, sondern **Entwicklungskonzepte (s. o.)!** Entscheidungen in diesem Kontext sollten allein der Stadtvertretung vorbehalten sein. Im Übrigen werden dann die Einwohnerinnen und Einwohner umfassender beteiligt, die Beratungen werden transparenter.

Empfehlung: Ersatzlose Streichung, damit Entscheidungszuständigkeit bei der Stadtvertretung, Die empfehlende Vorbereitung obliegt den Ausschüssen.

Ziff. 5: Die ZstO spricht hier von **Grundsatzentscheidungen** für städtische Baumaßnahmen. Anerkannte Gesetzesauslegung ist, dass durch Grundsätze die Gemeindevertretung allgemein gültige Verfahrens- und Verhaltensrichtlinien aufstellt, mit denen sie sich selbst, Fachausschüsse sowie die Verwaltung bindet. Allgemeine und besondere Grundsätze sollten in ihrer Bedeutung und Bindungswirkung in die Entscheidungszuständigkeit der Stadtvertretung fallen.

Empfehlung: Ersatzlose Streichung, damit Entscheidungszuständigkeit bei der Stadtvertretung. Die empfehlende Vorbereitung obliegt den Ausschüssen.

Ziff. 6: Die aktuelle ZstO räumt dem Bauausschuss die Entscheidungszuständigkeit für Auftragsvergaben im gesamten Baubereich über 10.000 € ein, aber ohne Obergrenze, also unbeschränkt.

Empfehlung: Formulierung: „Im gesamten Baubereich Vergabe von Aufträgen über 10.000 € bis 20.000 €“.

Ziff. 13: Die Festlegung von Bauprogrammen für städtische Tiefbaumaßnahmen als Allgemeinklausel in der Entscheidungszuständigkeit sollte der Stadtvertretung vorbehalten sein. Programme sind keine Einzelziele, sondern binden finanzwirtschaftlich und entwicklungsrelevant die Gesamtpolitik zumindest

mittelfristig. Einzelmaßnahmen aus einem Programm soll der Bauausschuss ggf. im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel entscheiden.

Empfehlung: Formulierung: „Städtische Tiefbaumaßnahmen aus der von der Stadtvertretung festgelegten Prioritätenliste“.

Ziff. 14: Hier wird wieder Bezug auf „grundsätzliche Bedeutung“ genommen. Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung sollten der Stadtvertretung vorbehalten sein (s. o.)

Empfehlung: Streichung der Wörter „von grundsätzlicher Bedeutung“.

Beschlussvorschlag zu § 3 ZstO : Entscheidungen des Sozialausschusses

§ 3, Ziffer 3: Hier heißt es (... entscheidet über ...) „die Stadtbücherei“, also ohne jede Beschränkung und Begrenzung.

Empfehlung: „... entscheidet über “die Organisation und den Betrieb der Stadtbücherei“.

Schlussbemerkungen:

Kern der Zuständigkeitsregeln sind die Möglichkeiten der Delegation von Aufgaben durch die Gemeindevertretung an Fachausschüsse und den Bürgermeister. Über die Hauptsatzung hat die Stadtvertretung Kappeln hiervon mit der Zuständigkeitsordnung intensiven Gebrauch gemacht. Das ist im Grunde aus pragmatischen Gründen gut so! Allerdings sollte die Ausgewogenheit der Entscheidungsübertragung beachtet werden. § 27 der Gemeindeordnung beinhaltet das ursprüngliche Gebot der Allzuständigkeit der Gemeindevertretung. Sie legt die Ziele und Grundsätze fest und trifft alle für die Gemeinde wichtigen Entscheidungen. Die Möglichkeiten der Entscheidungsübertragung sind diesem Grundsatz auch aus Gründen der Verantwortungsträgerschaft und Transparenz untergeordnet. Den Ausschüssen werden grundsätzlich (§ 45 GO) die Vorbereitungen der Entscheidungen der Gemeindevertretung zugeordnet.



(H. Trauzettel –CDU-)



(K. Westhölter –LWG-)



(C. Andresen –SSW-)